

Auskunft zur Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder –freiheit Internationaler Studierender



Hochschule Reutlingen
Reutlingen University

gemäß § 3 folgende Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Internationale Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzen, sind in Baden-Württemberg grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Studiengebühren betragen § 3 Landeshochschulgebührengesetz 1.500 Euro pro Semester.

Es gibt jedoch Ausnahmen, bei denen Sie nicht gebührenpflichtig sind. Trifft eine dieser Ausnahmen bei Ihnen zu, weisen Sie uns dies bitte rechtzeitig durch entsprechende Unterlagen nach.

Wenn Sie eine Ausnahme von der Gebührenpflicht geltend machen wollen, reichen Sie uns bitte das ausgefüllte Auskunftsformular und die dazu notwendigen Unterlagen per Upload ein.

Bitte beachten Sie, dass ohne entsprechende Nachweise keine Ausnahme von der Gebührenpflicht geltend gemacht werden kann.

Reichen Sie uns dazu bitte das folgende Auskunftsformular ausgefüllt mit den dazu notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor der Immatrikulation ein. Bitte kreuzen Sie nur auf Sie Zutreffendes an. Zur Einschreibung müssen Sie Originale oder beglaubigte Kopien der mitgeschickten Dokumente mitbringen.

Weitere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden:

<https://www.reutlingen-university.de/vor-dem-studium/deine-bewerbung/deine-einschreibung/studiengebuehren/>



für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit Internationaler Studierender

Bitte ausfüllen und entsprechend ankreuzen:

Bewerbersnummer/Matrikelnummer: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Studiengang: _____

Staatsangehörigkeit: _____

- Ich habe eine **Aufenthaltslaubnis in Deutschland**, da ich
(*bitte auch den konkreten Fall ankreuzen!*)
- als Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner oder Kind einer oder eines EU- oder EWR- Staatsangehörigen **unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt** bin
oder
mir diese Rechte als Kind nur deshalb nicht zustehen, weil ich 21 Jahre oder älter bin und von meinen Eltern oder deren Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalte.
Nachweis: Aufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG
 - eine **Niederlassungserlaubnis** oder eine Erlaubnis zum **Daueraufenthalt** besitze.
Nachweis: Aufenthaltstitel (eAT) mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
 - gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** habe und außerhalb des Bundesgebiets als **Flüchtling** gelte.
Nachweis: Aufenthaltstitel (eAT) nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) / mit Niederlassungserlaubnis
 - heimatlose** Ausländerin oder heimatloser Ausländer bin.
Nachweis: Nationalpass und Amtliche Bescheinigung über Status als heimatlosen Ausländer oder Passersatzpapier (grauer Reiseausweis für Ausländer) mit Eintrag über Status als heimatlosen Ausländer

- einen **ständigen Wohnsitz in Deutschland** habe und eine **Aufenthaltserlaubnis** besitze
oder
ich einen **ständigen Wohnsitz in Deutschland** habe und als Ehegattin oder Ehegatte,
Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers **mit
Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis** besitze.
Nachweis: entsprechender Aufenthaltstitel (eAT)
- einen **ständigen Wohnsitz in Deutschland** habe und eine **Aufenthaltserlaubnis** besitze und
mich **seit mindestens 15 Monaten in Deutschland** ununterbrochen rechtmäßig, gestattet
oder geduldet aufhalte
oder
ich einen **ständigen Wohnsitz in Deutschland** habe und als Ehegattin oder Ehegatte,
Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers **mit
Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis** besitze und mich **seit mindestens 15
Monaten in Deutschland** ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalte.
Nachweis: - entsprechender Aufenthaltstitel (eAT) vor mind. 15 Monaten ausgestellt oder
- entsprechender Aufenthaltstitel (eAT) vor weniger als 15 Monaten ausgestellt
und eine Bestätigung der Ausländerbehörde über 15 Monate gestatteten
und/oder geduldeten Aufenthalt
- geduldete** Ausländerin oder geduldeter Ausländer mit **ständigem Wohnsitz in Deutschland**
bin und mich **seit mindestens 15 Monaten** ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder
geduldet **in Deutschland** aufhalte.
Nachweis: - Pass mit Vermerk der Duldung oder
- Bescheinigung über Duldung und Dokumente vor mind. 15 Monaten ausgestellt
oder
- Bestätigung Ausländerbehörde über 15 Monate gestatteten und/oder
geduldeten Aufenthalt
- Ich habe mich insgesamt **fünf Jahre in Deutschland** aufgehalten und habe in dieser Zeit **legal
gearbeitet**.
Nachweis: - tabellarische Übersicht über: Aufenthaltszeiten (von Monat/Jahr bis
Monat/Jahr) und Berufstätigkeit (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)
- Aufenthaltserlaubnisse
- Steuerbescheide
- Nachweise der Arbeitgeber
- Ein Elternteil** von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt **drei
Jahre in Deutschland aufgehalten und** hat in dieser Zeit **legal gearbeitet**.
Nachweis: - Geburtsurkunde mit offizieller Übersetzung
- tabellarische Übersicht über: Aufenthaltszeiten (von Monat/Jahr bis
Monat/Jahr) und Berufstätigkeit (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)
- Aufenthaltserlaubnisse
- Steuerbescheide
- Nachweise der Arbeitgeber

- Ich habe bereits ein **Bachelor- UND ein Masterstudium in Deutschland** abgeschlossen.

Nachweis: **BEIDE** deutsche Studienabschlüsse

- Ich habe bereits einen **Staatsexamens- oder einen Diplom- oder einen Magisterabschluss in Deutschland** erworben.

Nachweis: deutscher Studienabschluss

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nicht festgestellt werden. Sollten wir die Unterlagen von Ihnen nicht rechtzeitig erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach §§ 3 folgende LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als internationale Studierende oder internationaler Studierender gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Elektronisches Verfahren

Die Hochschule wird das Verfahren zur Gebührenerhebung gemäß § 10 Absatz 5 LHGebG voraussichtlich elektronisch durchführen. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) können elektronisch erfolgen. Die Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen werden dann von der Hochschule an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für Internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft. In besonderen Fällen wird eine Zweitstudiengebühr erhoben.

Rückerstattung und Nacherhebung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme (§ 5 LHGebG) bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten,
- wenn eine Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintritt.

Wurde eine Gebühr trotz bestehender Gebührenpflicht nicht erhoben, kann diese nacherhoben werden.

Beglaubigte Kopien

Zur Einschreibung sind Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem vereidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss zur Einschreibung mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.